



Elektronisch an

Mag. Schwabl-Drobir (BMDW)
Dr. Thomas Jakl (BMNT)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/18/211/Su/BB
DI Dr. Marko Susnik

Durchwahl
4393

Datum
30.3.2018

Zweiter REACH-Review, Position der österreichischen Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Mag.^a Schwabl-Drobir, sehr geehrter Herr Dr. Jakl,

die Europäische Kommission hat ihren zweiten REACH-Review veröffentlicht. Kernelement dieser Überprüfung bilden sechzehn Maßnahmen. Zu diesen nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung.

Maßnahme 1: Förderung der Aktualisierung der Registrierungs dossiers

Diese Maßnahme ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist eine wesentliche Hemmschwelle für eine Dossieraktualisierung die beschränkte Komptabilität zwischen dem aktuellen und früheren IUCLID-Formaten. Damit muss bei einer kleineren Aktualisierung oftmals das gesamte Dossier oder zumindest wesentliche Teile, die unabhängig von der Aktualisierung sind, davon angepasst werden. Zu fordern ist eine einfache Möglichkeit, wie wesentliche Aktualisierungen (zB Mengen oder Verwendungen) unkompliziert mit einem online Formular eingepflegt werden können, ohne die IUCLID-Datei zu öffnen.

Maßnahme 3: Verbesserung der Praktikabilität und Qualität der erweiterten Sicherheitsdatenblätter

Diese Maßnahme ist sehr sinnvoll. Praktikable Lösungen für die Erstellung benutzerfreundlicher erweiterter Sicherheitsdatenblätter und deren IT-Verarbeitung sind dringend notwendig.

Maßnahme 4: Ermittlung von besorgniserregenden Stoffen in der Lieferkette

Die Regelungen zu Kandidatenstoffen in Erzeugnissen (Art. 33 bzw. 7 (2)) sind unserem Erachten nach in Unternehmen und im Vollzug nicht umsetzbar. Es fehlen auch Standardtestmethoden, um alle relevanten Stoffe einfach und kostengünstig überprüfen zu können. Damit sind strengere und kompliziertere Regelungen in diesem Bereich nicht zielführend. Vielmehr sollten praktikable Lösungen für bestehendes Recht gesucht werden.

Maßnahme 5: Förderung der Substitution von SVHC-Stoffen

Grundsätzlich sind Aktivitäten in diesem Bereich, die Innovation und B2B-Kontakte fördern, sinnvoll. Auch Wissensaufbau bzw. -transfer sind sinnvolle Maßnahmen. Anzumerken gilt aber, dass abseits diverser REACH-Expertengruppen kaum jemand mit „Substitution von SVHC“ anfangen kann. Das folgern wir beispielsweise aus den Ergebnissen eines COSME-Projektes („Substitution of hazardous chemicals“, in welches die WKÖ als Partner involviert war.

Maßnahme 6: Vereinfachung für ein praktikableres Zulassungsverfahren

Diese Maßnahmen sind sinnvoll und überfällig. Besonders wichtig wäre eine vereinfachte Zulassung für Mengen bis zu 100 kg/a (pro Verwender und pro Verwendung).

Maßnahme 7: Frühzeitige sozioökonomische Informationen für etwaige Regelungsmaßnahmen

Diese Initiative ist wesentlich für verhältnismäßige Regelungsansätze. Die Bewertung wirtschaftlicher Auswirkungen sollte für jede solche Maßnahme durchgeführt werden. Nur so kann ein Gleichgewicht zwischen allen REACH-Zielen erreicht werden und die heimische Wirtschaft möglichst wenig belastet wird. Der RMOA-Prozess ist in dieser Hinsicht bereits jetzt ein wesentliches Instrument und sollte noch stärker verankert werden.

Maßnahme 8: Verbesserung des Beschränkungsverfahrens

Die öffentlichen Konsultationen unter REACH und CLP sind sehr vielzählig. Hier bedarf es eines besseren Verfahrens, das die Partizipation auch von kleineren Unternehmen fördert. Derzeit werden faktisch nur chemische Namen und Indexnummern präsentieren. Für weitere Details müssen umfangreiche technische Dossiers in englischer Sprache gelesen werden.

Allgemein sehen wir das Beschränkungsverfahren als gleichwertige Alternative zur Zulassung, die oftmals besser geeignet ist, bestimmte Fragestellungen anzusprechen. Das ist insbesondere der Fall, wenn industrielle/gewerbliche Verwendungen geregelt werden sollen.

Maßnahme 10: Regelung der Anwendung des Vorsorgeprinzips

Das Vorsorgeprinzip ist ein wichtiger Aspekt auch in Teilen der REACH-Verordnung. Es gilt aber auch zu betonen, dass es andere wesentliche Prinzipien gibt, die für die REACH-Verordnung angewandt werden müssen, so zB die Zielbestimmungen des Art. 1 und auch das Verhältnismäßigkeits-Prinzip, ein Grundpfeiler der EU-Gesetzgebung.

Maßnahme 11: Wechselbeziehung zwischen Zulassung und Beschränkung

Grundsätzlich ist eine gute und klare Interaktion zwischen beiden Regelungsinstrumenten sinnvoll und wünschenswert. Wesentlich wird es aber sein, dass bei etwaigen Beschränkungen von importierten Erzeugnissen auch die Auswirkungen auf die betroffenen Handelssektoren betrachtet werden. Für diese Bereiche ist es oftmals wesentlich schwieriger als für EU-Hersteller/Produzenten, Detailinformationen zur Zusammensetzung von diversen Produkten zu erhalten. Dafür kann es viele Gründe geben, wie zB Geheimhaltung bestimmter Informationen oder andere rechtliche Anforderungen außerhalb der EU an die Kommunikation in der Lieferkette. Beides hat zur Folge, dass ein Importeur nicht immer den selben Grad an Detailinformation zur Verfügung hat, wie ein EU-Hersteller/Produzent. In einem globalen Handelssystem muss auch dies berücksichtigt und bedacht werden, besonders, da manche Produkte nur aus Nicht-EU-Quellen bezogen werden können.

Maßnahme 12: Regelung der Schnittstelle zwischen REACH-Verordnung und Arbeitsschutzrecht

Ein besseres Zusammenspiel zwischen ArbeitnehmerInnenschutzrecht und REACH ist zu begrüßen. Insbesondere sollte es ein Ziel sein, dass die Gefahrstoffevaluierung in wesentlichen Teilen vom erweiterten Sicherheitsdatenblatt ersetzt werden kann. Auch eine enge Zusammenarbeit zwischen RAC und SCOEL ist sinnvoll, wobei die bestehende Einbindung der Sozialpartner im Rahmen des SCOEL unbedingt erhalten werden muss. So ist es auch wesentlich, dass bei der Festlegung von MAK-Werten praxisnahe Lösungen und wirtschaftliche Analysen in den Regelungsprozess weiterhin mit einfließen.

Maßnahme 13: Verbesserung der Durchsetzung

Eine Stärkung des Vollzugs ist grundsätzlich sinnvoll. Ein Vollzug sollte aber unbedingt nach dem Prinzip „Beraten statt Strafen“ funktionieren. Das ist insbesondere im Umgang mit KMU ein wichtiger und fruchtbringender Ansatz, wie wir in Österreich - trotz weiterem Optimierungsspielraum - beobachten können.

Maßnahme 14: Förderung der Rechtseinhaltung durch die KMU

Diese Maßnahme ist dringend notwendig. Unsere Erfahrung bestätigt nur, dass gerade diese Unternehmen besondere Probleme durch die Komplexität von REACH haben. Die im Review beschriebenen Maßnahmen werden allerdings alleine nicht genügen, dass alle REACH-Anforderungen in einem durchschnittlichen KMU umgesetzt werden können.

Die wesentliche Problematik der REACH-Verordnung ist, dass niedrigere Tonnage per se negativ diskriminiert werden, d.h. die umso geringer die registrierte Menge ist, desto teurer ist die Registrierung pro Mengeneinheit. Diesen Effekt könnte man lösen, in dem man zB Datenanforderungen in den Bereichen 1-100 t/a senkt. Hierfür wäre eine Evaluierung sinnvoll, die mögliche Erleichterungen identifiziert. Grundsätzlich sollte man sich zusätzlich Mechanismen überlegen, wie identifizierte Belastungen besonders für KMU effektiv abgefedert werden können.

Maßnahme 15: Gebührenregelung und Zukunft der ECHA

Die derzeitigen Gebühren sind aus unserer Sicht hoch genug und decken die Arbeit der ECHA ab. Das zeigt sich gerade dadurch, dass die Gebühreneinnahmen höher sind, als zuvor geschätzt. Etwaige Ressourcenengpässe sollten durch Verwaltungseinsparungen bzw. durch eine stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten in die operative Arbeit erreicht werden.

Maßnahme 16: Überprüfung der Registrierungsanforderungen für in geringen Mengen hergestellte/eingeführte Stoffe und Polymere

Änderungen in diesen Bereichen würden zweifelsfrei zu einer höheren Belastung führen und werden von uns sehr kritisch gesehen. Jegliche Überlegungen müssen genauestens zwischen allen REACH-Zielen und dem Verhältnismäßigkeits-Prinzip abgewogen werden. Sollten trotzdem neue Regelungen eingeführt werden, dann sollten äquivalent andere Regelungen gestrichen bzw. vereinfacht werden.

Zusätzliche Beobachtungen:

Aus unserer Sicht sind die Auswirkungen auf die Innovation übertrieben positiv dargestellt. Das Attest, dass sich REACH positiv auf Innovationsaktivitäten auswirkt, basierend auf der Anzahl der erstmalig registrierten Stoffe, ist wage. Die Anzahl der jährlich neu registrierten Stoffe ist vergleichbar der Anzahl, die vor dem Inkrafttreten der REACH-VO angemeldet wurde. Insofern wäre für uns kein positiver Beitrag von REACH erkennbar.

Eine wesentliche Forderung des ersten REACH-Review forderte eine EU-weite Datenbank, die eine ganzheitliche Übersicht über beschränkte Stoffe beinhalten soll. Diese Forderung wurde bislang nicht umgesetzt und in dem vorliegenden Review nur beiläufig in einem der Anhänge thematisiert. Eine solche Datenbank finden wir weiterhin als sehr notwendig.

Begrüßenswert wäre eine Analyse der aktuellen Entwicklungen im Daten-/Kostenteilungsprozess. Insbesondere wäre eine Analyse der Auswirkungen durch die DurchführungsVO (EU) 2016/9 wertvoll gewesen.

Die grundsätzliche Entscheidung, den Kerntext der REACH-VO nicht zu verändern ist im Sinne von Rechtsicherheit zu begrüßen. Gleichzeitig muss man aber festhalten, dass sich das REACH-Umfeld ständig durch verschiedene Maßnahmen ändert. Das können zB Änderungen der Anhänge sein, Anpassungen der Leitlinien oder neue rechtliche Interpretationen. Solche Änderungen sind oft sehr weitreichend und mit bemerkenswerten Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen. Insofern wären Änderungen des Kerntextes, die Vereinfachungen für Unternehmen mit sich bringen, durchaus diskutierbar.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Marko Sušnik